

V e r f a h r e n s o r d n u n g f ü r d e n E h r e n r a t

(Beschl. Landesauschuß 15.4.1994)

Die Verfahrensordnung ist Teil der Satzung des WSchV. Jedes mittelbare und unmittelbare Mitglied des WSchV ist ihr unterworfen.

1. Ehrenrat

Gemäß § 16 der Satzung des WSchV wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und 2 Beisitzern oder deren Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch den Landesauschuß auf 4 Jahre gewählt.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Landesauschuß des WSchV angehören. Der Ehrenrat ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Sämtliche Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, unparteiisch und zum Wohle der Sportschützensache ihres Amtes zu walten.

2. Befangenheit

Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrenrates. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn das abgelehnte Mitglied des Ehrenrates den Antrag selbst für begründet hält.

Erklärt ein Mitglied des Ehrenrates sich selbst für befangen, so genügt dessen Erklärung.

3. Antrag

Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag eines unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedes oder eines Organs des WSchV tätig (Antragsteller). Der Antrag kann mit Zustimmung des Antraggegners zurückgenommen werden.

Der Antrag zur Einleitung eines Verfahrens muß enthalten:

- a) den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antragstellers, sowie dessen Vereinszugehörigkeit;
- b) die dem Antragsgegner zur Last gelegten Tatsachen in allen Einzelheiten;
- c) die genauen Beweismittel bzw. Zeugenbenennungen unter Angabe der genauen Anschrift der Zeugen und der Bekanntgabe, was die Zeugen bekunden können.

Der Antrag muß an die Geschäftsstelle des Württ. Schützenverbandes 1850 e. V. eingereicht werden.

4. Güteverhandlung

Der Ehrenrat setzt zunächst eine Güteverhandlung an. Er kann auch von sich aus den Parteien den Vorschlag einer gütlichen Einigung unterbreiten.

5. Mündlichkeit des Verfahrens

Nach Scheitern der Güteverhandlung wird die mündliche Verhandlung eröffnet, nach der entschieden wird. Eine mündliche Verhandlung ist nicht notwendig, wenn der Ehrenrat sich für unzuständig erklärt oder die Eröffnung des Verfahrens ablehnt, weil die für die Eröffnung des Verfahrens notwendigen Voraussetzungen fehlen.

6. Rechtliches Gehör

Vor der Eröffnung des Verfahrens hat der Ehrenrat den Antragsgegner zu hören und ihm ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und Verteidigung zu geben.

7. Durchführung des Verfahrens

Der Ehrenrat ist verpflichtet, das Verfahren beschleunigt durchzuführen. Ein Verhandlungstermin soll binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages angesetzt werden. Dem Antragsgegner ist mit der Terminbestimmung eine Abschrift des Antrages zuzustellen mit dem Ersuchen, binnen einer vom Ehrenrat festzusetzenden Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Hierüber ist er zu belehren, daß er, sofern er sich durch eine wahrheitsgemäße Angabe vereinsdisziplinarer Maßnahmen aussetzen würde, keine Angaben zu machen braucht.

8. Beistand

Jede Partei kann sich eines Beistandes auf eigene Kosten bedienen.

9. Niederschrift

Der Ehrenrat ist verpflichtet, Protokolle über die Verhandlung zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Aussagen sind in zusammengefaßter Weise, besonders wichtige Stellen im Wortlaut wiederzugeben.

10. Verschwiegenheit

Alle Mitglieder des Ehrenrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verfahren sind für alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder des WSchV zugänglich, sofern der Ehrenrat die Öffentlichkeit nicht ausschließt.

11. Zeugnispflicht

Jedes mittelbare Mitglied des WSchV ist verpflichtet, der Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Für das Recht der Zeugnisverweigerung gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

12. Entscheidungen

Der Ehrenrat kann gegen ein unmittelbares oder mittelbares Mitglied folgende Entscheidungen treffen:

- a) Einstellung des Verfahrens;
- b) Verwarnung;
- c) Ruhen der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des WSchV, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes;
- d) Aberkennung einzelner oder aller Ämter innerhalb des WSchV;
- e) Aussperrung von der Teilnahme an Wettbewerben des WSchV und des DSchB;
- f) Aufforderung an den Verein zum Ausschluß eines Mitgliedes;
- g) Ausschluß aus dem WSchV.

Der Ehrenrat entscheidet, ob der Beschluß dem Deutschen Schützenbund mitgeteilt wird.

Kommt der Ehrenrat zu der Überzeugung, daß der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens wider besseres Wissen oder leichtfertig gestellt worden ist, so kann er von sich aus die Einleitung eines Verfahrens gegen den Antragsteller beschließen.

13. Einstweilige Anordnung

In dringenden Fällen kann der Ehrenrat auf Antrag einstweilige Anordnungen treffen und Maßnahmen gem. Ziffer 12, Absatz c und d, aussprechen. Diese Anordnungen werden 6 Wochen nach Erlass automatisch oder durch eine Entscheidung des Ehrenrates aufgehoben. Im Falle einer einstweiligen Anordnung ist der Ehrenrat verpflichtet, innerhalb vier Wochen nach Erlass der einstweiligen Anordnung einen Verhandlungstermin anzusetzen. Der Ehrenrat hat vom Erlass einer einstweiligen Anordnung den Verein, dem der Betreffende angehört, unverzüglich zu verständigen.

14. Abstimmung

Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Ehrenrat muß eine Entscheidung treffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Ehrenrat ist nur beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 2 Beisitzer oder deren Stellvertreter bei der Beratung und Entschließung anwesend sind.

15. Ausfertigung

Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und von den Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben. Sie muß außer der genauen Bezeichnung der Parteien, sowie der Mitglieder des Ehrenrates enthalten:

- a) die Entscheidung,
- b) eine kurze Darstellung des Streitgegenstandes und des Vorbringens der Parteien und
- c) die Würdigung des Tatbestandes.

Je eine Ausfertigung ist den Parteien, dem Landesschützenmeisteramt, dem zuständigen Bezirks- und Kreisoberschützenmeister, sowie den Vereinen denen die Parteien angehören, binnen einer Woche zuzustellen.

16. Rechtskraft

Die Entscheidung des Ehrenrates ist sofort rechtskräftig, sofern diese Entscheidung gem. Ziffer 12 a - e ergangen ist.

Ergeht die Entscheidung gemäß Ziffer 12 f und g, hat das betreffende Mitglied die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung des Ehrenrates den Landesschützentag anzurufen. Die Anrufung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Geschäftsstelle des WSchV an den Landesausschuß zu erfolgen. Die Delegierten des Landesschützentages entscheiden mit einfacher Mehrheit. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist von 1 Monat wird die Entscheidung des Ehrenrates rechtskräftig.

17. Verfahrenskosten

Der Ehrenrat kann die Kosten eines Verfahrens ganz oder teilweise einer der Parteien auferlegen oder ganz oder teilweise darauf verzichten. Im letzteren Fall werden die Kosten vom WSchV ganz oder teilweise getragen.